

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

DER HEINZ SCHAUPERL LOGISTICS GMBH (HEINZ SCHAUPERL LOGISTICS GMBH = AUFTRAGNEHMER)

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Leistungen, die **die Heinz Schauperl Logistics GmbH als beauftragte Spediteurin oder Frachtführerin** (im Folgenden kurz „Schauperl“ genannt) für ihren Vertragspartner (im Folgenden kurz „Auftraggeber“ genannt) erbringt bzw. besorgt.

2. Der Auftraggeber erklärt sich einverstanden, dass diese AGB für alle künftigen Geschäfte, unabhängig von einer nochmaligen ausdrücklichen Bezugnahme, gelten, insbesondere bei mündlichen, telefonischen oder fernschriftlichen Aufträgen. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die nicht ausdrücklich anerkannt werden, sind unverbindlich, auch wenn Ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

3. Die Vereinbarung dieser AGB berührt nicht die Geltung von Konventionen in ihrer jeweils gültigen Fassung soweit deren Bestimmungen zwingend eine abweichende Regelung vorschreiben wie zum Beispiel die CMR. Für Transporte in Ländern, in denen die Geltung der CMR nicht gesetzlich angeordnet ist, wird die Geltung der CMR ausdrücklich vereinbart.

4. Das gegenständliche Vertragsverhältnis wird subsidiär unter Einbeziehung der allgemeinen österreichischen Spediteurbedingungen (AÖSp) in der jeweils geltenden Fassung, veröffentlicht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung 1947/184, zuletzt geändert durch Amtsblatt zur Wiener Zeitung 1993/68 (im Internet abrufbar unter <http://portal.wko.at>) abgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch im Verhältnis zu ausländischen Auftraggebern.

5. Gegenüber Ansprüchen von Heinz Schauperl Logistics GmbH ist eine Aufrechnung nur mit fälligen Gegenansprüchen zulässig, denen ein Einwand von Heinz Schauperl Logistics GmbH nicht entgegensteht. Es bestehen weiters keine wie immer gearteten Kontokorrentvereinbarungen oder sonstigen Lademittel(tausch)verträge. Die Verrechnung von Bearbeitungsgebühren oder sonstiger Kosten bzw. Aufwendungen im Zusammenhang mit Lademitteln ist ausdrücklich ausgeschlossen.

6. Sind Verluste oder Schäden des Gutes äußerlich nicht erkennbar, obliegt dem Versender bzw. Auftraggeber der Nachweis, dass der Verlust oder die Beschädigung während des Haftungszeitraumes eingetreten ist.

7. Äußerlich erkennbare Schäden sind sofort bei Ablieferung, äußerlich nicht erkennbare Schäden unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch binnen sieben Tagen gegenüber Heinz Schauperl Logistics GmbH schriftlich geltend zu machen.

8. Heinz Schauperl Logistics GmbH hat wegen aller fälligen und nicht fälligen Ansprüche, die ihm aus dem gegenständlichen Vertrag gegen den Auftraggeber zustehen, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an den in seiner Verfügungsgewalt befindlichen Gütern oder sonstigen Sachen.

9. Heinz Schauperl Logistics GmbH behält sich das Recht vor, ein angemessenes Standgeld in Höhe von mindestens € 50,- pro Stunde, geltend zu machen, sofern die entstandene Wartezeit auf Handlungen oder Unterlassungen zurückzuführen ist, die aus der Sphäre des Empfängers, des Absenders oder Auftraggebers stammen und den Zeitraum von 2 Stunden überschreitet.

10. Heinz Schauperl Logistics GmbH behält sich das Recht vor, diesen Speditions-, bzw. Transportauftrag – auch ohne vorherige Einholung einer Zustimmung des Auftraggebers – an Dritte weiterzugeben. Heinz Schauperl Logistics GmbH wird jedoch bei der Auswahl des von ihm beauftragten Unternehmens die Sorgfalt eines ordentlichen Spediteurs bzw. Frachtführers walten lassen.

11. Heinz Schauperl Logistics GmbH ist zur Be- bzw. Entladung des Transportgutes nicht verpflichtet, es sei denn, der Auftraggeber ordnet dies ausdrücklich (schriftlich) an. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Absender die gesetzmäßige Ladungssicherung durchführt.

12. Heinz Schauperl Logistics GmbH haftet nicht für Schäden, die während des Be- oder Entladevorganges entstanden bzw. auf Umstände beim Be- oder Entladevorgang zurückzuführen sind.

13. Eine Werterhöhung der Höchstbeträge gem. Art 24 CMR oder ein besonderes Lieferungsinteresse gem. Art 26 CMR können nicht vereinbart werden.

14. Angegebene Be- und Entladetermine sind keine Lieferfristen gem. Art. 19 CMR, sondern nur ungefähre Richtwerte/Regellaufzeiten.

15. Die Vornahme von Schnittstellenkontrollen ist nicht Gegenstand des Auftrages.

16. Das Vertragsverhältnis unterliegt österreichischem Recht mit Ausschluss der Bestimmungen des IPR. Für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Streitparteien im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, einschließlich von Streitigkeiten über den wirksamen Bestand dieser Vereinbarung, sowie von Streitigkeiten im Zusammenhang mit in Ausführung dieser Vereinbarung geschlossenen Einzelvereinbarungen, wird die Zuständigkeit des sachlich jeweils in Betracht kommenden Gerichtes für die Gemeinde A-8330 Feldbach vereinbart.

17. Der Auftraggeber nimmt hiermit die AGB an.